

## **Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung tritt in Kraft – Neue Informationspflichten für Dienstleistungserbringer**

Am 17. Mai 2010 ist die DL-InfoV in Kraft getreten. Sie verpflichtet (in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie) Dienstleister, also auch Freiberufler, zu umfangreichen Angaben gegenüber Mandanten und Kunden.

Eine ganze Reihe der neuen Informationspflichten findet sich auch in § 5 Telemediengesetz (TMG) wieder. Freiberufler, die dem TMG unterliegen und die dort aufgeführten Informationspflichten bereits erfüllen, decken damit auch einen großen Teil der Informationspflichten nach der DL-InfoV ab.

### **Für wen gilt die DL-InfoV?**

Grundsätzlich sind alle Dienstleister von der Verordnung erfasst, auch Freiberufler. Ausnahmen sind in der Verordnung nicht vorgesehen, allerdings in der Richtlinie, auf die sich die DL-InfoV im §1 ausdrücklich bezieht. In der Dienstleistungsrichtlinie findet sich im Artikel 2 eine Aufzählung, wer nicht erfasst sein soll. Wer hierzu zählt, muss also nicht den Vorgaben der DL-InfoV folgen:

### ***Diese Richtlinie findet auf folgende Freiberufler-Tätigkeiten keine Anwendung:***

- Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Vertrags fallen;
- Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt (Tierärzte fallen nicht hierunter);
- audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk;
- Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;
- soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden;
- Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden
- Nach Art. 2 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie gilt diese nicht für den Bereich der Steuern. Diese Ausnahme erfasst aber **nicht** die Steuerberater, die daher der DL-InfoV unterfallen

→ **Für alle Berufsgruppen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, gilt die DL-InfoV!**

### **Welche Informationen müssen angeboten werden?**

#### ***I. Pflichtangaben*** (§ 2 DL-InfoV)

1. Vorname und Familienname
2. Firma und Rechtsform (bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen)
3. Anschrift der beruflichen Niederlassung
4. Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer
5. Nennung des Registers unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer (bei Eintragung in das Handels-, Partnerschafts- oder Vereinsregister)
6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG (soweit vorhanden)
7. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle
8. bei Zugehörigkeit zu einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung, deren oder dessen Namen und Anschrift (bei den reglementierten Berufen)

9. gesetzliche Berufsbezeichnung sowie der Staat, in dem sie verliehen wurde (bei reglementierten Berufen; **Hinweis:** bei verkammerten reglementierten Berufen wird die Kammer i.d.R. zugleich zuständige Behörde für erlaubnispflichtige Tätigkeit sein)
10. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich
11. verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen
12. gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand
13. wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben (hier halten die Berufsordnungen ggf. geeignete Formulierungen vor; **Achtung:** Die DL-InfoV befreit hier nicht von restriktiven Werbevorschriften!)

## **II. Auf Anfrage zu erteilende Informationen**

Auf besondere Anfrage muss der Dienstleister darüber hinaus nach § 3 DL-InfoV die folgenden Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. Verweis auf berufsrechtliche Regelungen und wie diese zugänglich sind (bei den reglementierten Berufen), z.B. durch einen Link zur Berufskammer ggfls. -verband
2. Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften sowie zu den ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
3. Hinweis auf die Verhaltenskodizes, denen sich der Dienstleister unterworfen und die er einzuhalten hat und die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können sowie die Sprachen, in denen diese vorliegen (**Hinweis:** Gemeint sind nur die konkreten Verhaltenskodizes, nicht beispielsweise das Leitbild der Freien Berufe.)
4. Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren (soweit diese vorgesehen sind), insbesondere Zugang zum Verfahren und nähere Informationen über Voraussetzungen des Verfahrens (z.B. Adresse einer Schiedsstelle etc.)

## **3. Preisangaben** (§ 4 DL-InfoV)

Bei den Informationspflichten zu den Preisangaben muss unterschieden werden, ob der Dienstleister seine Dienstleistung gegenüber privaten Letztverbrauchern oder beispielsweise im gewerblichen Bereich (B2B-Verträge) erbringt. Während bei privaten Endverbrauchern die Preisangabenverordnung Vorrang hat, gilt bei den B2B-Verträgen:

1. bei von dem Dienstleister im Vorhinein festgelegten Preisen hat er von sich aus den Preis anzugeben
2. bei von ihm nicht im Vorhinein festgelegten Preisen sind auf Anfrage der Preis oder die näheren Einzelheiten der Berechnung mitzuteilen (arbeitet man nach Stundensatz muss dieser angegeben werden)

**Achtung:** Die Gebührenordnungen gehen der Preisangabenverordnung vor! (§ 9 Abs. 8 Nr. 3 i.V.m. § 5 PAngV). Hier dürfte ein Hinweis auf die jeweils geltende Gebührenordnung ausreichen.

## **In welcher Form müssen die Informationen angeboten werden?**

Bei den ständig bereit zu haltenden Informationen hat der Anbieter gem. § 2 Abs. 2 DL-InfoV ein Wahlrecht, die Informationen dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen, was grundsätzlich mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege geschehen kann. Daneben können die Informationen auch in der Kanzlei oder im Büro für den Mandanten oder Kunden **leicht zugänglich** beispielsweise in Form einer Broschüre oder eines Informationsblattes vorgehalten oder **alternativ** über die Homepage angeboten werden. Auch ein Aushang in Kanzlei oder Büro ist möglich. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass dieser **leicht einzusehen** und gut **lesbar** ist. Schließlich können die Angaben auch in alle dem Mandanten oder Kunden zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen (z.B. Kanzleibroschüre) aufgenommen werden.

Sofern ausführliche Informationsunterlagen zur Verfügung gestellt werden, muss darauf geachtet werden, dass in diese auch die nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen aufgenommen werden (vgl. § 3 Abs. 2 DL-InfoV), jedoch nur die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 – 4 DL-InfoV genannten (sh. oben II. 2. – 4.)

**Tipp:** Es bietet sich an, ein Informationsblatt zu erstellen, auf dem sämtliche Informationen erfasst sind, und dieses in der Kanzlei/im Büro auszulegen oder auf die Homepage zu stellen. Von einer mündlichen Erfüllung der Informationspflichten wird hingegen abgeraten, da der Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung schwierig ist.

In einfachen Werbeflyern, o.ä. müssen oben stehende Angaben **nicht** gemacht werden.

### **Was passiert bei Verstößen?**

Verstöße gegen die in der DL-InfoV vorgeschriebenen Informationspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoV mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden können.